



Würzburg, 03.10.2005

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg  
**Pressemitteilung**

**Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedereinbürgerung auf Antrag (Türkei)**

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg hatte am 28. September 2005 über die deutsche Staatsangehörigkeit einer türkischen Familie zu entscheiden. Die Eltern und die drei minderjährigen Kinder waren im Mai 1999 von der Stadt Schweinfurt eingebürgert worden unter der Maßgabe die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Ohne Wissen der deutschen Behörden beantragten die Eltern gleichzeitig mit dem Erhalt der Entlassungsurkunde im Mai 1999 die Wiedereinbürgerung in die Türkei, die am 15. Juni 2001 ausgesprochen wurde. Nach türkischem Staatsangehörigkeitsrecht erstreckt sich die Wiedereinbürgerung des Vaters automatisch auch auf die minderjährigen Kinder.

Die 6. Kammer ist zur Auffassung gelangt, dass die Eltern damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verloren hätten. Denn nach dem seit dem 1. Januar 2000 geltenden Staatsangehörigkeitsrecht (§ 25 StAG) verliere ein Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerbe und ihm nicht vorher die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt worden sei. Dies gelte auch dann, wenn der Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit – wie hier - vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gestellt, die ausländische Staatsangehörigkeit aber erst nach diesem Zeitpunkt erworben worden sei.

Anders zu beurteilen sei der Fall der minderjährigen Kinder. Diese hätten ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten, weil ihre Wiedereinbürgerung nicht aufgrund eines Antrages, sondern im Wege des gesetzlichen Erstreckungserwerbes mit der Einbürgerung des Vaters erfolgt sei.

Zum gleichen Ergebnis kam die 6. Kammer in einem weiteren Fall. Dieser betraf einen ebenfalls am 15. Juni 2001 eingebürgerten Kläger, der bei der Antragstellung durch den Vater noch minderjährig, bei der Wiedereinbürgerung des Vaters aber bereits volljährig geworden war. In diesem Fall wurde dem Gericht eine Bescheinigung des Türkischen Generalkonsulates in Nürnberg vorgelegt, dass der Kläger ohne eigenen Antrag wieder in die türkische Staatsangehörigkeit aufgenommen worden sei.

(Urteile des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 28. September 2005,  
Nrn. Aktenzeichen: W 6 K 05.490 und W 6 K 05.566

Pressestelle  
Verwaltungsgericht Würzburg

<b>Pressesprecher</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>	<b>E-Mail</b>
RiVG Emmert Vertreter: RiVG Gehrsitz	Postfach 11 02 65 97029 Würzburg	Burkarderstraße 26 97082 Würzburg	0931/41995-174 0931/41995-177	0931/41995-299	presse@vg-w.bayern.de